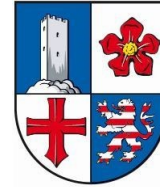


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-0895
erstellt am: 06.11.2023

Abteilung: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Claudia Blume
Aktenzeichen: L-SG bl - Schulentwicklungsplan

1. Teilfortschreibung Schulentwicklungsplan PLUS 2020-25

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft	21.11.2023	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisschulkommission	22.11.2023	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	04.12.2023	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	06.12.2023	Ö	Beratung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.12.2023	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	11.12.2023	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft / die Kreisschulkommission/ der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss stimmt gemäß § 145 i.V. mit § 146 HschG dem vorliegenden Entwurf zur ersten Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes PLUS 2020 bis 2025 zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt gemäß § 145 HSchG die vorliegende erste Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes PLUS 2020 bis 2025. Außerdem stimmt er, vorbehaltlich der Zustimmung der Teilfortschreibung durch das Hessische Kultusministerium, gemäß § 146 HSchG der Umsetzung der genehmigungspflichtigen schulorganisatorischen Maßnahmen an der Kirchbergschule Bensheim wie in der Teilfortschreibung beschrieben zu.“

Erläuterung:

Kirchbergschule Bensheim

Die Förderschulabteilung mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Kirchbergschule Bensheim soll eine organisatorisch eigenständige Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden, da die bisherige Organisationsform als Abteilung nicht mehr den vielfältigen Anforderungen gerecht wird, die mit der Arbeit eines Beratungs- und Förderzentrums sowie eines inklusiven Schulbündnisses einhergehen.

Die Grundschule der Kirchbergschule soll als organisatorisch eigenständige Schule beibehalten werden.

Da die räumlichen Kapazitäten am bisherigen Schulstandort der Kirchbergschule nicht für zwei organisatorisch jeweils eigenständige Schulen ausreichen, wird das gegenüber der Schule liegende Gebäude in der Darmstädter Straße 52 angemietet. Das Gebäude soll von der Grundschule genutzt werden.

Die Aufhebung der Förderschulabteilung sowie die Errichtung einer organisatorisch eigenständigen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen an der Kirchbergschule stellen zwei schulorganisatorische Maßnahmen dar, die gem. § 145 Hessisches Schulgesetz (HSchG) einer planerischen Grundlage in einem vom Kreistag verabschiedeten und vom Hessischen Kultusministerium genehmigten Schulentwicklungsplan bedürfen.

Mit der ersten Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans PLUS 2020 bis 2025 wird diese Planung dargelegt und begründet.

Damit die geplanten schulorganisatorischen Maßnahmen, im Anschluss an die Genehmigung der Teilfortschreibung durch das Hessische Kultusministerium umgesetzt werden können, ist ein weiterer Beschluss des Schulträgers gem. § 146 HSchG erforderlich, der wiederum der anschließenden Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums bedarf.

Um das gesamte Verfahren abzukürzen sollen deshalb gleich beide Beschlüsse nach § 145 und § 146 HSchG vom Kreistag getroffen werden.

Vorklassen

Die Zahl der Vorklassen an den Grundschulen kreisweit muss in einem Schulentwicklungsplan ausgewiesen sein. Da die bislang im Schulentwicklungsplan PLUS 2020 bis 2025 ausgewiesenen 11 Vorklassen infolge von Corona in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht ausreichen werden, sieht die erste Teilfortschreibung zudem eine Erhöhung der Vorklassen um zwei weitere Klassen vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den künftigen Standort der Grundschule der Kirchbergschule wird das Gebäude in der Darmstädter Straße 52 in Bensheim angemietet. Die monatlichen Mietaufwendungen incl. Nebenkosten belaufen sich auf 14.920,00 Euro. Die Mietkosten berücksichtigen bereits die erforderlichen Umbaumaßnahmen für den schulischen Betrieb, die durch den Vermieter umgesetzt werden sowie die üblichen Nebenkosten.

Klimarelevante Auswirkungen:

Da ein Bestandsgebäude genutzt werden soll, können klimarelevante Auswirkungen, die im Rahmen eines Neubaus einer Schule entstehen würden, vermieden werden.

Der Eigentümer des Gebäudes wird zudem die Dachdecken dämmen und eine kontrollierte Be- und Entlüftung gewährleisten.

Anlagen:

Entwurf 1. Teilfortschreibung SEP PLUS 2020-2025 Stand 06.11.2023